Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2474

17. 01. 79

Sachgebiet 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Luftverkehr
— Drucksache 8/1979 —

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Die Volksrepublik Algerien und die Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht, an bestimmten Punkten im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zu landen, um im internationalen Flugverkehr Fluggäste, Post und Fracht gewerblich aufzunehmen und abzusetzen.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1979 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1979

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich — Vorsitzender

Tillmann — Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tillmann

Die oben angegebenen Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 1978 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Januar 1979 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftfahrtabkommen mit der Volksrepublik Algerien entspricht in seinem materiellen Inhalt im wesentlichen den mit anderen Staaten bereits früher abgeschlossenen Abkommen. Es handelt sich hier um das 61. Luftverkehrsabkommen dieser Art. Der deutschen Seite werden alle fünf zur Abwicklung des internationalen Flugverkehrs notwendigen Freiheiten eingeräumt. Lediglich Beförderungen innerhalb des Landes selbst sind ausgeschlossen.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 17. Januar 1979

Tillmann

Berichterstatter